

Für Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

| Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie** sieht **keine Regelung** vor, dass die Prämie **an alle Arbeitnehmer** ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, **die Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen.** |

Es **verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz**, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass **der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“ ist**, sodass z. B. Beschäftigte **in der Passivphase der Altersteilzeit** von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden. Bei den **3.000 EUR** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

MERKE | Begünstigt sind auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- **die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Quelle | LAG Niedersachsen, Urteil vom 21.2.2024, Az. 8 Sa 564/23